

QUADRA Energy GmbH · Klaus-Bungert-Straße 5b · 40468 Düsseldorf

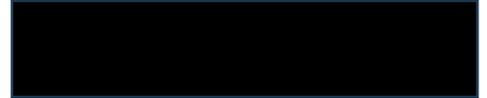
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**Abteilung**      Geschäftsleitung  
**Kontakt**      Dr. Achim Strunk



Per E-Mail an: [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)

Düsseldorf, 4. November 2024

**Stellungnahme im Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. Redispatch 2.0  
Konsultation von Eckpunkten  
BK6-23-241**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zu den Eckpunkten zur Fortentwicklung des sog. Redispatch 2.0 (im Folgenden „Eckpunkte“).

Wir begrüßen die Einleitung eines Verfahrens und die Bemühungen der Bundesnetzagentur, sachgerechte Lösungen für die Fortentwicklung des Redispatch bis zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist zu finden. Zu den zur Konsultation gestellten Eckpunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassung**

Bevor wir im Einzelnen auf die Ausführungen des Konsultationsdokuments eingehen, möchten wir unsere wesentlichen Anmerkungen zu den Eckpunkten wie folgt zusammenfassen:

- Um eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung zu ermöglichen, sind – wie von den Beschlusskammern vorgesehen – **Regeln für Vorab-Information zu den beabsichtigten Redispatch-Maßnahmen** zu etablieren. Insbesondere bedarf es der detaillierten Ausarbeitung und Festlegung sachgerechter Kriterien für diese Meldungen.

- Die Eckpunkte sollten auch geeignete **Mechanismen zur Sicherung der Qualität der Vorabinformationen** bzw. Einhaltung der festzulegenden Kriterien etablieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Netzbetreiber den EIV und LF gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 13a Abs. 1a EnWG im Nachgang alle relevanten Informationen über durchgeführte Redispatch-Maßnahmen in Form standardisierter Dokumente und Verfahren (z. B. über ein entsprechend angepasstes ActivationDocument) übermitteln. Zudem sollten sie verpflichtet werden, eine Auswertung über die Einhaltung der Qualitätskriterien je Maßnahme zu erstellen. Auch die geplante Anreizkomponente kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.
- Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass die **Beweislast für die Einhaltung der Anreizkomponente** beim Netzbetreiber liegen muss, d. h. die Anreizkomponente ist grundsätzlich an den BKV zu leisten, es sei denn der Netzbetreiber weist nach, dass er die Mindestkriterien für die Qualität der Vorabinformationen erfüllt hat. Wir halten dies aus mehreren Gründen für zwingend geboten: *Erstens* greifen die Netzbetreiber mit den Redispatch-Maßnahmen in die Sphäre und in die Rechte der Anlagenbetreiber ein, um ihre eigenen Aufgaben (Netzbetrieb) zu erfüllen. Sie müssen daher auch die Verantwortung für den Nachweis darüber tragen, dass diese Vorabinformationen den Qualitätskriterien entsprechen. *Zweitens* wäre es den Anlagenbetreibern bzw. deren Marktpartnern umgekehrt wohl faktisch unmöglich nachzuweisen, dass die Qualitätskriterien von den Netzbetreibern *nicht* eingehalten wurden, denn sie verfügen – anders als die Netzbetreiber – nicht über die erforderlichen Daten, um die Vorabinformationen mit den tatsächlich durchgeführten Redispatch-Maßnahmen abzugleichen. Damit würde das im EnWG angelegte Gebot, dass der Anlagenbetreiber so zu stellen ist wie er ohne die Redispatch-Maßnahme stünde, verletzt, da er vom Netzbetreiber de facto keine Erstattung der von ihm zu tragenden Ausgleichsenergiekosten erhalten würde. *Drittens* entsteht ohne die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Qualitätsnachweis, wie schon die aktuelle Situation in der Übergangsregelung sehr eindrücklich zeigt, eine völlig fehlleitende Anreizstruktur: In dem Wissen, dass die Anlagenbetreiber bzw. BKV die Nichteinhaltung der Qualitätskriterien für die Vorabinformationen kaum nachweisen können und dass die Nichteinhaltung daher in der Regel ohne Konsequenzen für den Netzbetreiber bleibt, hat der Aufbau geeigneter Prozesse bei den Netzbetreibern offensichtlich keine hohe Priorität. Die gemachten Fehler sollten insoweit nicht wiederholt werden.

Im Einzelnen:

## 2. Bilanzierungsmodelle

### a) Planwertmodell als Zielmodell

In den Eckpunkten ist das Planwertmodell als Zielmodell für Erzeugungsanlagen im Verteilernetz vorgesehen. Die Auswahl und der Zeitpunkt der Überführung soll den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung obliegen. Eine Liste von Anlagen, die im folgenden Kalenderjahr überführt werden, soll mindestens jährlich bis zu einem bestimmten Stichtag veröffentlicht werden (Eckpunkte, S. 5, Ziffer 1.2.1).

Diese Überlegung ist für uns im Grundsatz zustimmungsfähig. Damit ein Wechsel in das Planwertmodell durch alle Markttrollen reibungslos umgesetzt werden kann, ist es aus unserer Sicht jedoch zwingend erforderlich, dass *erstens* die Wechsel einheitlich zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt und *zweitens* die Mitteilung der Wechselverpflichtung mit hinreichendem Vorlauf erfolgt (z. B. bis zum 1. Juli des Vorjahres anstatt zum 1. September). Dies gilt etwa mit Blick auf die Gestaltung der Direktvermarktungsverträge, deren Laufzeit sich in der Regel an Kalenderjahren orientiert.

Wechsellisten sollten dabei in einem standardisierten Format proaktiv durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Anlagenbetreibern, EIV, BKV und LF ausgetauscht werden und durch diese bestätigt werden. Idealerweise wird diese Information im Marktstammdatenregister veröffentlicht (siehe Ziffer 11 lit. a)).

#### **b) Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich**

Die Kommunikationsprozesse *zum bilanziellen Ausgleich* im Prognosemodell in der bisherigen Form (einschließlich des Kapitels 17 der MaBiS) sollen nach den Eckpunkten ausgesetzt werden (Eckpunkte, S. 6f., Ziffer 1.2.2). Dem stimmen wir nicht zu.

Mit Blick auf die geplante Befristung der Aussetzung ist jedoch dringend darauf zu achten, dass die Kommunikationsprozesse zum Prognosemodell rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus möchten wir unterstreichen, dass auch schon vor Ablauf der Befristung in jedem Fall – d. h. auch im Prognosemodell – ein Informationsbedürfnis hinsichtlich der abgestimmten Ausfallarbeit besteht. Der BKV muss insoweit (weiterhin) mittels massengeschäftstauglicher Standard-Marktkommunikationsprozesse über die abgestimmte Ausfallarbeit informiert werden, damit die Anlagenbetreiber ihren Anspruch auf einen finanziellen Aufwendungsersatz gegenüber dem Netzbetreiber durchsetzen können. Ohne eine entsprechende Transparenz gegenüber dem BKV, der den bilanziellen Ausgleich beschafft, ist es unmöglich, den Anlagenbetreiber so zu stellen, wie er ohne die Redispatch-Maßnahme stehen würde.

Zudem sollten Unterschiede hinsichtlich der Datenaustausche zwischen Prognose- und Planwertmodell auch mit Blick auf den reibungslosen Wechsel zwischen den Modellen so weit wie möglich vermieden werden.

#### **c) Bilanzieller Ausgleich durch Fahrplanbuchungen**

Im Planwertmodell soll der bilanzielle Ausgleich durch Fahrplanbuchungen zwischen dem Einspeise-Bilanzkreis der Anlage und einem durch den Anschlussnetzbetreiber benannten Redispatch-Bilanzkreis erfolgen (Eckpunkte, S.7, Ziffer 1.2.3).

Wir werben weiterhin dringend dafür, die Redispatch-Bilanzkreise auf Netzbetreiberseite bei den Übertragungsnetzbetreibern zu konsolidieren. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen heute bereits über etablierte Systeme zum Austausch von Fahrplänen mit den BKV. Eine Ausweitung der Fahrplanaustausche auf Ebene der Verteilernetze würde zu einer massiven Steigerung der Komplexität in der Administration führen. Perspektivisch wären auf Seite der BKV einige hundert

Redispatch-Bilanzkreise in den Fahrplanaustauschsystemen zu hinterlegen und zu pflegen, von denen eine Vielzahl nur höchst selten verwendet werden würde. Ein derartiges Setup erscheint nicht sachgerecht und volkswirtschaftlich unvorteilhaft. Derzeit ggf. noch fehlende oder nicht robust funktionierende Fahrplanaustausche zwischen den Verteilernetzbetreibern und den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern können eine Verschiebung des bilanziellen Ausgleichs im Planwertmodell auf die Verteilernetzbetreiber-Ebene und die damit verbundene Mehrbelastung der BKV nicht rechtfertigen.

### **3. Kommunikationsprozesse**

#### **a) Erarbeitung von Prozessen**

Die Beschlusskammer 6 erwägt, den Prozess für die Erstellung von massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen übergangsweise umzustellen. Anstatt – wie bisher – die Prozesse für die massengeschäftstaugliche Kommunikation im Detail per Festlegung vorzugeben, soll sich die Festlegung künftig darauf beschränken, nur die wesentlichen Inhalte im Wege der Festlegung zu regeln. Die Betreiber von Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, eine massengeschäftstaugliche elektronische Kommunikation zu ermöglichen, die den Vorgaben der Festlegung entspricht. Dabei sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung verpflichtet werden, gemeinsame bundesweit einheitliche Prozesse und Formate zu den Anwendungsfällen, die den Austausch von Stamm- und Plandaten sowie von Nichtverfügbarkeiten, den Abruf und die Netzbetreiberkoordination betreffen, vorzulegen (Eckpunkte, S. 8, Ziffer 2.1.1).

Eine Flexibilisierung der Kommunikationsprozesse und eine Steuerung seitens der Übertragungsnetzbetreiber findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Dabei darf jedoch die Partizipation der restlichen Branche nicht aufgeweicht werden. Ein „Durchregieren“ der Übertragungsnetzbetreiber ist zu vermeiden. Entscheidungen in Bezug auf die Kommunikationsprozesse (Einführung und Änderungen von Prozessen) sollten durch die gesamte Branche und bei Uneinigkeit durch die Bundesnetzagentur getroffen werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass berechtigte Einwände der Verteilernetzbetreiber, Anlagenbetreiber oder Direktvermarkter nicht nur im Rahmen der vorgesehenen Stellungnahmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, sondern auch gegenüber der Bundesnetzagentur eingebracht werden können, und dass diese auch verlässlich und ergebnisoffen durch die entsprechenden Beschlusskammern geprüft werden. In jedem Fall muss eine ausreichende Aufsicht durch die Bundesnetzagentur sichergestellt sein.

Es ist zudem sicherzustellen, dass der Fokus bei der Erarbeitung von Kommunikationsprozessen stets auf der Massengeschäftstauglichkeit der Kommunikation liegt.

#### **b) Marktrollen**

Die Beschlusskammer 6 erwägt, die bisherige Vorgabe aufzuheben, wonach pro SR maximal ein EIV vorhanden sein darf, und stattdessen vorzusehen, dass pro Marktlokation genau ein EIV vorhanden sein muss (Eckpunkte, S.11, Ziffer 2.2.3). Dieser Vorschlag findet unsere volle Zustimmung. Das „Multi-BKV/EIV-Problem“ wirkt weiterhin stark einschränkend bei der freien Wahl der Dienstleister an vielen Netzanschlüssen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Redispatch 2.0 wird dadurch

zum Teil erheblich erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Die Überlegung der Beschlusskammer stellt aus unserer Sicht eine sachgerechte Fortentwicklung des zuvor bereits möglichen, vergleichbaren Konzeptes der Steuergruppe (SG) dar. Aus unserer Sicht gibt es keine technische Notwendigkeit, einen EIV pro Steuerbare Ressource zu verlangen. In dem vorgeschlagenen „EIV-pro-MaLo-Modell“ können die Netzbetreiber die eingehenden Stammdatenmeldungen pro Marktlokation selbst auf die Ebene der SR aggregieren und somit Konsistenz mit dem bestehenden Modell herstellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir mit Nachdruck dafür werben, in der Festlegung nicht hinter diesen Vorschlag zurückfallen.

Die mögliche Alternative zu dem von der Beschlusskammer gemachten Vorschlag ist bereits ausgiebig in der Branche diskutiert worden. Danach definiert der EIV die SR und der Verteilernetzbetreiber ermöglicht dafür das Abrufmodell „Aufforderungsfall“. Über die Umsetzung dieser Variante bestand jedoch in der Vergangenheit keine Einigkeit. Sollte der vorstehend gemachte Vorschlag der Beschlusskammer nicht umgesetzt werden, muss zumindest sichergestellt werden, dass diese alternative Vorgehensweise umgesetzt werden kann, d. h. der EIV muss das Recht haben, derartige SR selbst zu definieren und dafür den Aufforderungsfall zu wählen. Für alle weiteren zu bildenden SRs unter der gemeinsamen Steuerung des Netzbetreibers muss dieser den Aufforderungsfall anordnen dürfen.

### **c) Verbesserung der Stammdatenprozesse**

Die Beschlusskammer 6 richtet die Frage an die Branche, ob es sinnvoll ist, die Möglichkeit der Übermittlung von „angereicherten Stammdaten“ durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Übermittlung von „initialen Stammdaten“ dauerhaft vorzusehen, und ob es für sinnvoll erachtet wird, dass die Anschlussnetzbetreiber die Stammdaten einer Anlage auf Abruf den berechtigten Marktrolle zur Verfügung stellen. Zudem wird gefragt, wer in diesem Fall die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten tragen soll (Eckpunkte, S. 11f., Ziffer 2.3).

Wir begrüßen jede Form der Verbesserung der Stammdatenprozesse, denn es ist davon auszugehen, dass heute eine große Anzahl von nicht korrekt abgestimmten Stammdaten in den entsprechenden Systemen der Marktpartner hinterlegt ist. Auch kommt es in der Praxis heute teilweise vor, dass Anlagen (insbesondere Neuanlagen) vom Netzbetreiber im Redispatch genutzt werden, ohne dass der Anlagenbetreiber und damit der EIV bzw. LF eine TR/SR-ID erhalten hat. Derartige Umstände sind nicht tragbar, da dies zu umfassenden Verwerfungen bei der TR/SR-Zuordnung, beim Clearing, bei der Abrechnung und allgemein im Informationsaustausch mit dem EIV/LF führt. Für den EIV/LF und damit den Anlagenbetreiber führt dies dazu, dass er seine finanziellen Ausgleichsansprüche gegenüber dem Verteilernetzbetreiber oft de facto nicht durchsetzen kann, was dem o.g. Grundsatz des § 13a Abs.2 EnWG widerspricht.

Eine Abschaffung der initialen Stammdatenmeldung würden wir insoweit kritisch sehen. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass Anlagen in der Direktvermarktung nur dann vom Netzbetreiber im Redispatch genutzt werden können, wenn die erforderlichen Stammdaten allen betroffenen Marktrolle vorliegen und die Abwicklung der Prozesse gewährleistet ist.

Wir setzen uns daher für eine Integration der für den Redispatch erforderlichen Stammdaten in das Marktstammdatenregister ein (siehe auch Ziffer 5 lit. b)). Voraussetzung für die Nutzung einer Anlage

im Redispatch durch den Netzbetreiber sollte dabei sein, dass der Netzbetreiber die Stammdaten im Marktstammdatenregister geprüft und um die weiteren erforderlichen Informationen angereichert hat. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass alle Marktpartner über die gleichen Informationen verfügen und diese auch entsprechend verwenden können.

Eine automatische Übermittlung der angereicherten Stammdaten an den LF und EIV innerhalb der Standard-Datenkommunikation halten wir ebenfalls für sinnvoll, um ggf. existierende Abweichungen der Systeme auch durch die Marktpartner des Anlagenbetreibers identifizieren und beheben zu können. Auch eine entsprechende Abrufmöglichkeit von LF und EIV beim Dataprovider wäre insoweit äußerst hilfreich.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten sollte beim Netzbetreiber oder, bei Umsetzung über das Marktstammdatenregister (siehe Ziffer 5 lit. b)), bei den gemäß MaStDRV verpflichteten Markttrollen liegen.

#### d) Abrufprozesse und Vorabinformationen

Gemäß den Eckpunkten sollen die Abrufprozesse im Duldungsfall im Prognosemodell vorsehen, dass der Anschlussnetzbetreiber spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung den Abruf ankündigen muss, wenn nicht im Einzelfall die Einhaltung der Frist unmöglich ist. Die Beschlusskammer 6 stellt in diesem Kontext die Frage an die Branche, ob eine rollierende vorherige Information oder eine einmalige vorherige Information je Abruf als vorzugswürdig angesehen wird und, falls eine rollierende Information befürwortet wird, in welcher Frequenz und in welcher Granularität diese erfolgen sollte (Eckpunkte, S. 12, Ziffer 2.4).

Diese Regelung zur Vorabinformation greift aus unserer Sicht viel zu kurz.

Zunächst möchten wir anmerken, dass eine Vorabinformation nicht nur im Duldungsfall im Prognosemodell, sondern grundsätzlich **auch im Planwertmodell zwingend erforderlich** ist, um den Bilanzkreis ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Gefahr der fehlerhaften Bewirtschaftung durch den BKV aufgrund fehlender (oder falscher) Vorabinformationen besteht in allen Modellen.

Darüber hinaus ist die fristgerechte Ankündigung einer geplanten Redispatch-Maßnahme bei weitem nicht das einzige Kriterium für die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung. Insbesondere mit Blick auf die Verknüpfung der Vorabinformationen mit einer finanziellen (Anreiz-)Komponente (siehe hierzu folgende Ziffer 4) gilt es, auch zahlreiche andere Situationen zu berücksichtigen, die zu einer objektiv falschen Bewirtschaftung (ggf. auch in Form einer Mehrfachbewirtschaftung) des Bilanzkreises und damit zu unnötigen Kosten führen können. Dies gilt beispielsweise für

- die Ankündigung einer nicht stattfindenden Maßnahme (Kostenaufwand bzw. Bewirtschaftung des bilanziellen Ausgleichs, der mit keiner realen Maßnahme ex-post in Zusammenhang gebracht werden kann),
- die Ankündigung und Stornierung einer Maßnahme (Kostenaufwand durch ggf. vorausschauender Bewirtschaftung des bilanziellen Ausgleichs, der mit keiner realen Maßnahme ex-post in Zusammenhang gebracht werden kann),

- die Ankündigung mit falschen Sollwerten/Fahrplänen hinsichtlich des Volumens und der Periode (Mengenabweichung).

Für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung ist es also nicht nur erforderlich, dass die geplante Redispatch-Maßnahme einmalig innerhalb einer bestimmten Frist angekündigt wird. Vielmehr muss die Ankündigung auch inhaltlich korrekt sein und bei Änderungen der geplanten Redispatch-Maßnahmen (ggf. auch mehrfach) angepasst werden. Gleiches gilt, wenn eine angekündigte Maßnahme durch den Netzbetreiber wieder verworfen wird. Der BKV sollte in jedem Fall so früh wie möglich über die beabsichtigte Durchführung, Änderung oder Stornierung einer Redispatch-Maßnahme einschließlich des jeweiligen Volumens unterrichtet werden. Durch eine entsprechende Anpassung der Datenformate lässt sich gegebenenfalls eine entsprechende Verlässlichkeit einer Ankündigung durch den Netzbetreiber berücksichtigen und somit unnötige Falsch- und Mehrfachbewirtschaftungen zumindest reduzieren. Eine zwingend rollierende Information ohne aktualisierte Daten ist dagegen u.E. nicht erforderlich.

Insoweit bedarf es u.E. der weiteren Ausarbeitung und Festlegung sachgerechter Kriterien für Art, Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt der relevanten Meldungen. Wir plädieren zudem dafür, geeignete Maßnahmen und Mechanismen zur Sicherung der Qualität der Vorabinformationen festzulegen (hierzu auch Ziffer 4 lit. b)).

#### **4. Anreizkomponente für eine fristgerechte Datenmeldung und Bilanzkreisbewirtschaftung**

Die Beschlusskammer 8 führt aus, dass es unerlässlich ist, den Beteiligten (Anlagenbetreiber und EIV/BKV) Anreize für eine fristgerechte Datenmeldung und Bewirtschaftung zu setzen, wenn kein bilanzieller Ausgleich erfolgt. Daher sollen auf Grundlage der noch festzulegenden Abrufprozesse Anreize für eine rechtzeitige Mitteilung über Beginn und Ende einer Redispatch-Maßnahme des anweisenden Netzbetreibers gesetzt werden. Die Beschlusskammer erkennt an, dass eine verspätete bzw. fehlende Nachricht über Beginn oder Ende der Redispatch-Maßnahme bezogen auf den bilanziellen Ausgleich durch den BKV dazu führt, dass der BKV seinen Bilanzkreis nicht vollständig durch geeignete Maßnahmen ausgleichen kann und dass dadurch Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse entstehen können (Eckpunkte, S. 13, Ziffer 2.5).

Wir begrüßen und unterstützen den Ansatz der Beschlusskammer, die Vorabinformation der Netzbetreiber über die Redispatch-Maßnahmen zu bewerten und Anreize zu setzen, um die Bewirtschaftung des bilanziellen Ausgleichs so kosten- und netzschonend wie möglich zu gestalten. Wir halten es für richtig, dass die aus der verspäteten bzw. fehlenden Datenmeldung resultierenden Ausgleichsenergiekosten im Ergebnis bei dem für die Störung der Datenmeldung verantwortlichen Akteur verbleiben sollen und dass etwaige Ausgleichsenergieerlöse umgekehrt nicht bei dem Verantwortlichen verbleiben dürfen. Die Anreizkomponente muss die im EnWG angelegten Grundsätze für die finanzielle Kompensation berücksichtigen (hierzu lit. a)) und die Netzbetreiber dazu motivieren, geeignete Prozesse zu etablieren, um rechtzeitige und richtige Vorabinformationen zu gewährleisten (hierzu lit. b)). Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass der BKV und damit indirekt auch der Anlagenbetreiber wirtschaftlich schlechter gestellt wird, was durch eine sachgerechte Beweislastregelung in Bezug auf die Anreizkomponente sicherzustellen ist (hierzu lit. c)).

#### a) Maßgaben des EnWG für die Anreizausgestaltung

Bevor wir auf einzelne Aspekte der Anreizkomponente eingehen, möchten wir in der gebotenen Kürze auf die gesetzlichen Grundlagen des EnWG verweisen, insbesondere auf die Regelungen zur Kompensation von Redispatch-Maßnahmen, die der Gesetzgeber aktuell zu überarbeiten beabsichtigt. Hierzu liegt ein 1. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über ein „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ mit Bearbeitungsstand vom 27.08.2024 (im Folgenden „EnWG-E“) vor. Dieser Gesetzesentwurf ist ausweislich der Konsultationsunterlagen auch Grundlage der von der Bundesnetzagentur zur Konsultation gestellten Eckpunkte.

Grundsätzlich regelt § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 EnWG einen bilanziellen Ausgleich der Redispatch-Maßnahme zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle und dem Netzbetreiber.

Diese Regelung wird durch einen Einschub im neuen § 14 Abs. 1 EnWG-E von der entsprechenden Anwendung auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ausgenommen, wenn nicht die Regulierungsbehörde etwas anderes festlegt. An die Stelle des bilanziellen Ausgleichs soll im Elektrizitätsverteilernetz grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber treten. Im Übrigen bleiben die §§ 13 bis 13c EnWG jedoch ausdrücklich anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsätze des finanziellen Ausgleichs gegenüber dem Anlagenbetreiber gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 und 2 EnWG:

*„Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung [d. h. die Redispatch-Maßnahme] ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes [bzw. des Verteilernetzes im Falle des § 14 EnWG] und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde.“*

Der neue § 14 Abs. 1b S. 1 EnWG-E regelt insoweit ausdrücklich, dass dies auch der Maßstab im Rahmen des fortentwickelten Redispatch sein soll:

*„§ 13a Absatz 2 ist für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwandersetzung für den bilanziellen Ausgleich der Maßnahme des Verteilernetzbetreibers erhält.“*

Dieser Grundsatz, dass der Betreiber der Anlage so zu stellen ist wie er ohne die Redispatch-Maßnahme stünde, ist damit im Kontext der Kompensation der Redispatch-Maßnahmen der entscheidende Maßstab für die Ausgestaltung der Eckpunkte und auch einer späteren Festlegung. Er gibt damit u. E. auch die Entscheidungsrichtung in Bezug auf einzelne Aspekte der Eckpunkte vor, z. B. bei der Ausgestaltung der Anreizkomponente für die fristgerechte Datenmeldung und Bilanzkreisbewirtschaftung (dazu sogleich).

## b) Qualitätssicherung

Dementsprechend sollten die Eckpunkte auch geeignete Maßnahmen und Mechanismen zur Sicherung der Qualität der Vorabinformationen, also der Einhaltung der festzulegenden Kriterien, etablieren. Hier gilt es, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen: Auch drei Jahre nach dem Start des Redispatch 2.0 ist die Qualität der heute schon verpflichtenden Vorabinformationen immer noch extrem niedrig. Die Durchführung der Vorabinformationen durch die Netzbetreiber ist aktuell flächendeckend nicht sichergestellt, was zu erheblichen Schäden bei den BKV führt. Nach internen Analysen von QUADRA Energy GmbH wurden im Jahr 2023 bei den von ihr bewirtschafteten Anlagen lediglich 12 Prozent der Maßnahmen fristgerecht und korrekt vorab angekündigt, 28 Prozent der Redispatch-Maßnahmen wurden dagegen verspätet (nach Beginn der Maßnahme) und 60 Prozent nicht oder falsch angekündigt. Aufgrund dieser niedrigen Ankündigungsrate und dem hohen Anteil falscher Ankündigungen sind die BKV nicht in der Lage, verlässliche Beschaffungskriterien zu entwickeln. In der Praxis wirkt sich diese mangelhafte Informationsqualität nahezu ausschließlich zulasten des BKV und somit des Anlagenbetreibers aus, während sie für die Netzbetreiber, die für diese Situation maßgeblich verantwortlich sind, keine Konsequenzen hat. Diese fehlgehende Anreizstruktur ist so nicht tragbar und sollte in Zukunft vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Mechanismen zur Steigerung der Qualität der Vorabinformationen vor:

- **Mitteilung der tatsächlich durchgeführten Redispatch-Maßnahme (ex-post):** Die Netzbetreiber sollten dazu verpflichtet werden, den EIV und LF nach Abschluss der jeweiligen Redispatch-Maßnahme alle relevanten Informationen (zeitlicher Verlauf, Volumen etc.) über die tatsächlich durchgeführte Redispatch-Maßnahme in Form standardisierter Dokumente und Verfahren (z. B. über ein entsprechend angepasstes ActivationDocument) mitzuteilen. Dies versetzt den EIV und LF in die Lage, die Rechtzeitigkeit und inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Vorabinformationen gemäß den noch festzulegenden Kriterien zu überprüfen und eine Mengenabstimmung bis zur Abrechnung verlässlich begleiten zu können.
- **Auswertung der Qualität der Vorabinformationen:** Die Netzbetreiber sollten zudem dazu verpflichtet werden, pro Marktlokation eine Auswertung darüber zu erstellen, inwieweit die noch festzulegenden Kriterien für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung von Vorabinformationen über Redispatch-Maßnahmen eingehalten wurden, und diese Auswertung dem EIV zu übermitteln. Eine aggregierte Statistik (mindestens je Verteilernetzbetreiber) hierzu sollte für jedermann zugänglich (z. B. auf [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) veröffentlicht werden.
- **Wechsel in den Aufforderungsfall:** Sollte der Netzbetreiber in Bezug auf eine Marktlokation dauerhaft ein bestimmtes, noch zu definierendes Mindestmaß an Qualität der Vorabinformationen unterschreiten, muss der EIV berechtigt sein, mit dieser Marktlokation in den Aufforderungsfall zu wechseln. Sind mehrere EIV an die Steuerung angeschlossen ("Ein-EIV-pro-MaLo-Modell") muss der Netzbetreiber anordnen können, dass alle EIV in den Aufforderungsfall wechseln.

- **Anreizkomponente mit sachgerechter Beweislastregelung:** Auch die geplante Anreizkomponente kann einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten. Die Beweislast muss dabei jedoch zwingend beim Netzbetreiber liegen, d. h. der BKV erhält grundsätzlich die Anreizkomponente, es sei denn, der Netzbetreiber weist nach, dass er bestimmte, noch festzulegende Mindestkriterien für die Qualität der Vorabinformationen erfüllt hat (siehe hierzu lit. b)).

Wir halten die beschriebenen Regelungen und Verpflichtungen der Netzbetreiber aus mehreren Gründen für geboten. Die Netzbetreiber greifen mit den Redispatch-Maßnahmen in die Sphäre und in die Rechte der Anlagenbetreiber ein, um ihre eigenen Aufgaben (Netzbetrieb) zu erfüllen. Es ist daher auch sachgerecht, die Netzbetreiber nicht nur zur Vorabinformation zu verpflichten, sondern ihnen auch die Verantwortung für den Nachweis darüber zu übertragen, dass diese Vorabinformationen ordnungsgemäß entsprechend der noch festzulegenden Kriterien mitgeteilt worden sind. Den Anlagenbetreibern bzw. deren Marktpartnern wäre es dagegen umgekehrt wohl faktisch unmöglich zu ermitteln und nachzuweisen, dass die Qualitätskriterien von den Netzbetreibern *nicht* eingehalten wurden, denn sie verfügen – anders als die Netzbetreiber – gerade nicht über die erforderlichen Daten, um die Vorabinformationen mit den tatsächlich durchgeführten Redispatch-Maßnahmen abzugleichen. Hinzu kommt, dass ohne die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Qualitätsnachweis eine völlig ungeeignete Anreizstruktur entsteht: In dem Wissen, dass die Anlagenbetreiber bzw. BKV die Nichteinhaltung der Qualitätskriterien für die Vorabinformationen kaum nachweisen können und dass die Nichteinhaltung daher in der Regel ohne Konsequenzen für den Netzbetreiber bleibt, hat der Aufbau geeigneter Prozesse bei den Netzbetreibern offensichtlich keine hohe Priorität. Das Ergebnis ist die oben beschriebene aktuelle Situation. Die dargestellten Mechanismen zur Steigerung der Qualität der Vorabinformationen, insbesondere die genannte Beweislastregelung bei der Anreizkomponente (siehe hierzu auch folgende lit. c)), sind daher unerlässlich.

#### c) Sachgerechte Beweislastregelung

Die Anreizkomponente darf nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Anlagenbetreiber führen, auch nicht indirekt durch eine Benachteiligung seiner Marktpartner. Dies ergibt sich bereits aus den Vorgaben des EnWG, wonach der Betreiber der Anlage so zu stellen ist wie er ohne die Redispatch-Maßnahme stünde (siehe lit. a)). Diese Vorgabe ist dann nicht mehr erfüllt, wenn die einschlägigen Regelungen in den Eckpunkten bzw. in einer späteren Festlegung zur Anreizkomponente den Anlagenbetreiber oder dessen Marktpartner systematisch schlechterstellen. Dies wäre aber insbesondere der Fall, wenn der Anlagenbetreiber bzw. der BKV die Nichteinhaltung der Qualitätsstandards für die Datenmeldung durch den Netzbetreiber darlegen und beweisen müsste, um die Anreizkomponente zu erhalten. Denn dieser Nachweis ist ihm in der Praxis, wie oben bereits dargelegt, aufgrund der fehlenden Informationen kaum oder gar nicht möglich, so dass er zwar die anfallenden Ausgleichsenergiekosten tragen muss, aber de facto keine Chance hat, die Anreizkomponente, die diese Ausgleichsenergiekosten abdeckt, beim Netzbetreiber geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund muss die Beweislast bei der Anreizkomponente beim Netzbetreiber liegen. Die Anreizkomponente muss also im Grundsatz an den Anlagenbetreiber bzw. den BKV zu leisten

sein. Nur wenn der Netzbetreiber nachweist, dass er die noch festzulegenden Mindestkriterien für die Qualität der Vorabinformationen erfüllt hat (z. B. eine bestimmte Quote an rechtzeitigen und korrekten Vorabinformationen in Bezug auf eine Marktlotation in einem bestimmten Zeitraum), und daher angenommen werden kann, dass dem BKV eine Bewirtschaftung des Bilanzkreises möglich war, sollte der Netzbetreiber die Anreizkomponente einbehalten können.

Auch wenn der Netzbetreiber die Nichteinhaltung der Qualitätskriterien für die Vorabinformation nicht zu vertreten hat, darf dies nicht bedeuten, dass stattdessen der BKV (und damit indirekt der Anlagenbetreiber) die Lasten zu tragen hat. Auch hier muss der Anlagenbetreiber bzw. BKV weiterhin Anspruch auf die Anreizkomponente haben. In diesem Fall sollten die Kosten aus der Anreizkomponente jedoch vom Netzbetreiber über die Netzentgelte gewälzt werden dürfen.

Im Übrigen gilt auch hier die Erwägung, dass die Netzbetreiber mit den Redispatch-Maßnahmen in die Sphäre und in die Rechte der Anlagenbetreiber eingreifen, um ihre eigenen Aufgaben (Netzbetrieb) zu erfüllen, so dass es auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist, ihnen die Lasten der Darlegungs- und Beweislast für alle mit der Abwicklung verbundenen Umstände zuzuordnen.

## 5. Weitere Anregungen

### d) Sachgerechter Preis für den bilanziellen Ausgleich

Der bilanzielle Ausgleich, den der BKV erbringt, ist angemessen und gemäß dem oben beschriebenen Grundsatz des § 13a Abs. 2 EnWG (Verbot der Schlechterstellung) direkt zwischen Netzbetreiber und BKV zu vergüten. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung des Anlagenbetreibers bzw. BKV wäre insoweit gegeben, wenn die Vergütung die Kosten des BKV nicht vollständig abdecken würde. So ist bei der finanziellen Bewertung über einen Preisindex zu berücksichtigen, dass nur ein Preisindex herangezogen werden kann, der für den BKV zumindest theoretisch auch erreichbar ist. So ist etwa bei einer Vorabinformation 30 Minuten vor Beginn der Redispatch-Maßnahme die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs zum Intraday-Preis ID1 nicht mehr möglich, da dieser die Handelsgeschäfte 60 bis 30 Minuten vor der Lieferung abbildet. Hier gilt es, die tatsächlich erreichbaren Handelsindizes sachgerecht zu spezifizieren.

Auch die Overhead-Kosten des BKV müssen endlich angemessen berücksichtigt werden, denn diese Kosten fallen beim BKV zweifelsohne an und belasten damit indirekt auch den Anlagenbetreiber. Es würde daher gegen das gesetzliche Verbot der Schlechterstellung des Anlagenbetreibers verstoßen, wenn diese Kosten unberücksichtigt blieben.

### e) Stärkung des Marktstammdatenregisters

Wir regen an, das Marktstammdatenregister zu stärken und für die Zwecke des Redispatch zu nutzen. Alle für den Redispatch 2.0 relevanten und geeigneten Stammdaten sollten in das Marktstammdatenregister integriert werden. Dies betrifft einen Großteil der durch den Anschlussnetzbetreiber („ANB“) anzureichernden Stammdaten sowie alle für den Abruf, die Bilanzierung und die Abrechnung relevanten Wahl- und Pflichtmodelle. Mit Blick auf den beabsichtigten Wechsel der Bilanzierungsmodelle sollten diese Informationen (aktuelles Modell sowie geplanter Wechseltermin) ebenfalls in das Marktstammdatenregister integriert werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung der Direktvermarktung durch Absenkung der Anwendungsgrenze auf unter 100kW und der Pläne rund um Redispatch 3.0 ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine qualitätsgesicherte, einheitliche und öffentlich zugängliche Stammdatenquelle existiert. **Die parallele Stammdatenhaltung für den Redispatch 2.0 muss endgültig beseitigt werden.**

#### **f) Transparenzportal**

Wir werben dafür, dass die für die Anreizkomponente relevanten Informationen in einem erweiterten Transparenzportal für den Redispatch gesammelt werden. Insoweit sollte neben der Stärkung des Marktstammdatenregisters (siehe oben) eine zentrale, Netzbetreiber übergreifende Stelle geschaffen werden, in der alle Informationen in Bezug auf Redispatch-Maßnahmen (Ursache, Dauer und Umfang, Abrechnungsstand) ex-post veröffentlicht werden und über die BKV und EIV fehlende Maßnahmen über einen standardisierten Prozess über den Data Provider an den ANB melden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesetzliche Pflicht der Netzbetreiber, den Anlagenbetreiber und BKV ex-post über die Maßnahmen zu informieren, überwacht und gesteuert werden kann. Dieser Pflicht wird heute nur vollkommen unzureichend bzw. teilweise nicht nachgekommen. Ein solches Transparenzportal ist aus unserer Sicht unerlässlich, um die Qualität der Vorabinformationen endlich auf ein akzeptables Niveau zu heben (siehe auch Ziffer 4 lit. b)).

#### **g) Stärkung des Abrufmodells „Aufforderungsfall“**

Es sollte dringend in Betracht gezogen werden, bei den Abrufmodellen den sog. Aufforderungsfall zu stärken. Dies könnte etwa durch ein entsprechendes Wahlrecht des Anlagenbetreibers umgesetzt werden. Bei dem Aufforderungsfall fordert der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber im Rahmen der Redispatch-Maßnahmen auf, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner Anlage zu verändern und die Steuerung der Anlage durchzuführen. Ein solcher Abruf der Redispatch-Maßnahmen über den Aufforderungsfall hat zahlreiche Vorteile:

- Die Direktvermarkter verfügen heute bei einem Großteil der Erneuerbare-Energien-Anlagen über eine robustere und verlässlichere Steuerungsmöglichkeit als die Verteilernetzbetreiber (Stichwort Funk-Rundsteuer-Empfänger), was die technische Durchführung der Redispatch-Maßnahmen sicherer macht.
- Der Verteilernetzbetreiber muss zwingend ex-ante eine Redispatch-Ankündigung versenden, so dass automatisch sichergestellt ist, dass der EIV über eine vollumfängliche Information über die tatsächliche Maßnahmendurchführung verfügt. Dies trägt wiederum dazu bei, die Bewirtschaftung des Bilanzkreises zu verbessern.
- Da beide Seiten zwangsläufig über synchronisierte Informationen bzgl. der Redispatch-Maßnahmen verfügen, ist auch das Clearing der Ausfallarbeit erheblich vereinfacht. Sollten „Erstaufschläge“ für die Abstimmung der Ausfallarbeit ausbleiben, kann diese ebenfalls relativ einfach anhand von beidseitig vorliegenden Datenpunkten ermittelt werden.

Wir hoffen, dass unsere vorstehenden Anregungen und Bedenken in der Entscheidung der Beschlusskammern Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an. Selbstverständlich stehen wir auch für eine persönliche Erörterung der vorstehenden Punkte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Achim Strunk

QUADRA Energy GmbH

Dr. Tobias Woltering

HEUKING